

40. 1. Möglichkeit einer gemeinrechtlichen stillen Gesellschaft im weiteren Sinne zum Zwecke des Betriebes eines Handelsgewerbes.

2. Wie ist nach gemeinem Rechte die Frage wegen des Eigentumsrechtes der Gesellschafter an den beiderseitigen Einlagen zu beurteilen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1899 i. S. S. (Bekl.) w.
Sch. (Rl.). Rep. VI. 326/99.

- I. Landgericht Würzburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 7 S. 34
abgedruckt.